

7. November 2013

Neunter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 25. Juni 2013 wird wie folgt geändert:



Artikel I

1. § 29 der Satzung erhält folgende Fassung:

Beitragsüberwachung

Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft und bestimmt hierfür die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 Satz 4 SGB VII). Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet wurden, kann die Berufsgenossenschaft eine Prüfung nach § 166 Abs. 1 SGB VII durchführen (§ 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII). Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Entgeltnachweise, die Arbeitsstundennachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen zu prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

2. § 35 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) *Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der gesetzlichen Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Bezugsgröße West).*

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I Nr. 2 tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft. Die Änderung zu Artikel I Nr. 1 zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 4. Dezember 2013.



Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Wolfgang Kreis

Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 4. Dezember 2013 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 12. Dezember 2013
III 2 – 69220.00 – 4620/2013

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Nies

Siegel